

# RS Vwgh 1997/9/30 95/08/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ArbVG §3;

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

## Rechtssatz

Die Behörde hat jedenfalls festzustellen, auf welches Entgelt (unter Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte) ein Anspruch nach dem Kollektivvertrag bestünde und auf welches Entgelt ein Anspruch nach dem Arbeitsvertrag besteht. Erst aufgrund dieser Sachverhaltsgrundlage ist dann der Günstigkeitsvergleich iSd § 3 ArbVG vorzunehmen.

## Schlagworte

Kollektivvertrag Nachverrechnung Sondervereinbarung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080170.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)